



Satzung

ESV Dresden e.V.

Beschluss der Delegiertenversammlung vom 10.11.2022

Eintragung beim Amtsgericht erfolgt am 23.01.2023

Hinweis: Der besseren Lesbarkeit wegen werden in dieser Satzung keine geschlechtlichen Entsprechungen unterschieden. Der Bezug gilt grundsätzlich für alle Geschlechter.

Inhalt

§ 1	Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr.....	3
§ 2	Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit.....	3
§ 3	Mitgliedschaft in anderen Organisationen.....	4
§ 4	Struktur des Vereines.....	4
§ 5	Vereinsmitgliedschaft.....	4
§ 6	Beitragsleistungen.....	6
§ 7	Stimmrecht und Wählbarkeit.....	7
§ 8	Abteilungen.....	7
§ 9	Fachbereiche.....	9
§ 10	Vereinsorgane	
	10.1 Delegiertenversammlung.....	9
	10.2 Vorstand.....	12
	10.3 Erweiterter Vorstand.....	13
§ 11	Geschäftsstelle.....	14
§ 12	Gremien	
	12.1 Vereinsjugend.....	15
	12.2 Kassenprüfer.....	15
	12.3 Schlichtungsstelle.....	16
	12.4 Beiräte.....	16
	12.5 Datenschutzbeauftragter.....	16
§ 13	Haftung.....	16
§ 14	Straf- und Ordnungsgewalt.....	17
§ 15	Vereinsordnungen.....	18
§ 16	Satzungsänderung.....	18
§ 17	Auflösung des Vereins.....	19
§ 18	Gültigkeit der Satzung.....	19

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen »Eisenbahner-Sportverein Dresden e.V.«. Zugelassene Kurzbezeichnung ist „**ESV Dresden e.V.**“. Der Namenszusatz e.V. wird verwendet.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
- (3) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden eingetragen unter der Nummer **VR 495**.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports und der Körperkultur im Leistungs- und Breitensport. Der Vereinszweck wird durch regelmäßige sportliche Betätigung der Vereinsmitglieder, leistungs- und breitensportorientiertem Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie Durchführung sportlicher Veranstaltungen erreicht.
- (2) Der ESV Dresden ist politisch, konfessionell sowie weltanschaulich unabhängig und pflegt die Vereinstradition. Der Verein und seine Mitglieder treten rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen, Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen jedweder Art entschieden gegenüber.
- (3) Der Verein verfolgt im Rahmen von dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Beiträge, Gebühren und andere Einnahmen aus Wettkämpfen, Veranstaltungen und Spenden dürfen nur für sportliche Zwecke, den Erhalt und Ausbau der Sportanlagen sowie zum Bestreiten der notwendigerweise erforderlichen Kosten für die Geschäftsführung, Verwaltung und Vertretung des Vereins verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

- (1) Der Verein ist Mitglied im Stadtsportbund Dresden e.V. (SSB), des Landessportbundes Sachsen e.V. (LSB), des Verbandes Deutscher Eisenbahner-Sportvereine e.V. (VDES)
- (2) Der Verein kann weiterhin Mitglied in den jeweiligen Fachverbänden der im Verein betriebenen Sportarten sein.

§ 4 Struktur des Vereines

- (1) Der Verein gliedert sich in rechtlich unselbstständige Abteilungen, welche die einzelnen Sportarten repräsentieren und in Fachbereiche, welche der Geschäftsstelle angegliedert sind.
- (2) Unter Abteilungen im Sinne dieser Satzung sind Zusammenschlüsse von Vereinsmitgliedern mit gleichen sportlichen Zielen zu verstehen.
- (3) Fachbereiche werden hauptamtlich von der Geschäftsstelle organisiert. Sie sind breitensportlich, sportartenübergreifend oder gesundheitsorientiert.
- (4) Die Durchführung des Sport-, Übungs- und Wettkampfbetriebes des Vereins ist Aufgabe der Abteilungen oder der Fachbereiche.

§ 5 Vereinsmitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich am Vereinsleben beteiligen.
- (4) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch finanzielle, wirtschaftliche oder ideelle Leistungen. Sie nehmen persönlich nicht am aktiven Trainings- und Wettkampfbetrieb teil.
- (5) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes durch die Delegiertenversammlung ernannt.

- (6) Die Vereinsmitglieder haben das Recht:
- a) die dem Verein gehörenden bzw. vom Verein gebundenen Einrichtungen nach Maßgabe der jeweiligen Ordnungen zu nutzen;
 - b) an sportlichen und außersportlichen Veranstaltungen teilzunehmen;
 - c) an Beratungen und Beschlussfassungen der Delegiertenversammlung und den Sitzungen des erweiterten Vorstandes entsprechend teilzunehmen;
 - d) ihr aktives und passives Wahlrecht gemäß den jeweiligen Wahlbestimmungen auszuüben;
 - e) die Schlichtungsstelle anzurufen.
- (7) Die Vereinsmitglieder haben die Pflicht:
- a) Nach Satzung und Ordnungen des Vereins zu handeln;
 - b) Beschlüsse/ Weisungen der Vereinsorgane, der Vereinsgremien, der Angestellten, der weisungsberechtigten Personen des Vereins und der Abteilungen bzw. der Fachbereiche, der Trainer und Übungsleiter zu befolgen;
 - c) festgelegte Beiträge oder Umlagen fristgerecht zu erstatten;
 - d) Änderungen der, im Rahmen des Beitritts zum Verein, erhobenen persönlichen Daten umgehend der Geschäftsstelle mitzuteilen.
- (8) Beginn und Ende der Mitgliedschaft
- a) Die Mitgliedschaft wird durch einen von der Geschäftsstelle zu genehmigenden und in Textform erstellten Aufnahmeantrag erworben. Bei der Versagung durch die Geschäftsstelle entscheidet der erweiterte Vorstand über die Aufnahme. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
 - b) Der Antrag eines beschränkt Geschäftsfähigen bzw. eines Geschäftsunfähigen ist von seinen gesetzlichen Vertretern zu stellen.
 - c) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Tod des Mitgliedes;
 - b. Austritt (Kündigung) des Mitglieds;
 - c. Ausschluss aus dem Verein/ Auflösung des Vereins;
 - d) Der Austritt muss in Textform gegenüber der Geschäftsstelle erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Kalenderhalbjahres oder Ende des Kalenderjahres möglich;
 - e) Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Ein grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen liegt insbesondere vor, bei einem nachhaltigen bzw. trotz Mahnung wiederholten Verstoß gegen die Vereinssatzung und -ordnungen, gegen die Richtlinien der Landesverbände und strafbarer Handlung gegen den ESV oder seine Mitglieder bzw. Organvertreter und es mit der Zahlungsverpflichtung gemäß Satzung, Beitragsordnung oder Beschlüssen der Vereinsorgane trotz einmaliger schriftlicher Mahnung in Verzug ist.

- (9) Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf Antrag eines Vereinsmitglieds, Vereinsorgans oder Vereinsgremiums. Die beabsichtigte Ausschlussentscheidung ist den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes vor der Sitzung unter Bezeichnung von Namen, Abteilung bzw. Fachbereich und Ausschlussgrund mitzuteilen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, persönlich Stellung zu nehmen. Eine etwaige in Textform eingereichte Stellungnahme des Betroffenen ist in der Sitzung zu verlesen. Der Ausschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam. Er ist dem ausgeschlossenen Mitglied einschließlich Begründung in Textform mitzuteilen. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- (10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Rechtsgrund, erlöschen alle Rechte und Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Noch ausstehende Verpflichtungen des Mitgliedes bleiben erhalten.

§ 6 Beitragsleistungen

- (1) Die Mitglieder haben die entsprechenden Mitgliedsbeiträge, eine Aufnahmegebühr und weitere Gebühren für Verwaltungsleistungen zu zahlen. Ehrenmitglieder sind von der Beitrags- und Gebührenleistung befreit. Näheres regelt die Beitragsordnung. Höhe, Notwendigkeit und Fälligkeit der Beiträge und Gebühren beschließt der erweiterte Vorstand auf Vorschlag des Vorstandes innerhalb der Beitragsordnung.
- (2) Die Abteilungen können von ihren Mitgliedern neben den Vereinsbeiträgen einen gesonderten Abteilungsbeitrag erheben. Die Höhe bestimmt die Abteilungsversammlung in einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Er wird der Geschäftsstelle 6 Wochen vor der Beitragseinziehung in Textform mitgeteilt, andernfalls gilt der Vorjahresbeitrag.
- (3) Für den Einzelfall eines größeren, nicht mit Beitragsleistungen oder sonstigen Einnahmen zu deckenden Finanzbedarfs kann durch die Delegiertenversammlung die Erhebung einer Sonderumlage von den Vereinsmitgliedern, einschließlich Ehrenmitgliedern, beschlossen werden. Der Beschluss erfordert die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Höhe der Umlage darf den Jahresbeitrag, den das Mitglied als Einmalzahlung zu leisten hat, nicht übersteigen. Die beabsichtigte Beschlussfassung der Sonderumlage ist mindestens einen Monat vor der Delegiertenversammlung durch Veröffentlichung auf der Vereinswebsite, den Informationsstellen des Vereins und durch elektronische oder schriftliche Mitteilung gegenüber den Mitgliedern hinsichtlich Grundes und Höhe bekannt zu machen.

- (4) Die Höhe der Beiträge und Sonderumlage kann nach Mitgliedsgruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterscheidung bedarf eines sachlichen Grundes.
- (5) Bei Freizeit- bzw. Sondersportgruppen innerhalb der Fachbereiche können zur Deckung besonderer Aufwendungen neben den allgemeinen Mitgliedsbeiträgen gesonderte zusätzliche Gebühren erhoben werden. Die Höhe wird nach notwendigem Aufwand unter Zuarbeit der Geschäftsstelle durch den Vorstand festgelegt.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen, fördernden und Ehrenmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben und nicht auf den gesetzlichen oder einen gewillkürten Vertreter übertragbar. Gesonderte Regelungen können für die Vereinsjugend in der Vereinsjugendordnung festgelegt werden.
- (2) Wählbar in allen Organen und Gremien des Vereins und der Abteilungen sind ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. Ausnahmen gelten für die Vereinsjugend, die in der Vereinsjugendordnung zu regeln sind.

§ 8 Abteilungen

- (1) Zur Erfüllung seiner sportlichen Aufgaben unterhält der Mehrspartensportverein ESV Dresden Abteilungen. Diese sind rechtlich unselbstständig und treten nach außen unter dem Namen "ESV Dresden-Abteilung ..." auf.
- (2) Neue Abteilungen können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss des erweiterten Vorstandes gebildet werden.
- (3) Die Abteilungsversammlung, als Beschlussorgan der Abteilung, ist mit einer Mindestfrist von 14 Tagen durch den Abteilungsleiter einzuberufen und allen Abteilungsmitgliedern durch Aushang oder auf elektronische Weise in Textform bekannt zu machen.
- (4) Eine Abteilungsversammlung ist bei form- und fristgerechter Einberufung mit den Anwesenden, unabhängig von der Anzahl, wahl- und beschlussfähig.

- (5) Abteilungen können sich selbst auflösen. Dazu ist ein Beschluss der Abteilungsversammlung notwendig, der mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Vorhandene Vermögenswerte des Vereins, die von den Abteilungen genutzt werden, verbleiben im Eigentum des Vereins. Anteilige Ansprüche der Abteilungsmitglieder bestehen nicht. Außerdem kann eine Abteilung durch Beschluss des erweiterten Vorstandes mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden, wenn das aus wichtigen personellen, finanziellen oder organisatorischen Gründen notwendig ist. Gründe für eine Auflösung sind beispielsweise eine zu geringe Mitgliederzahl, keine Entfaltung sportlicher Aktivitäten, Verstoß gegen die Vereinsinteressen, fehlende Leitung oder sonst wichtige Gründe, die den satzungsgemäßen Bestand der Abteilung gefährden.
- (6) Die Abteilungen sollten sich auf der Grundlage dieser Satzung eine Abteilungsordnung geben, die durch die Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschließen ist. Die Abteilung wird durch eine Abteilungsleitung vertreten, die alle 3 Jahre im Zyklus der Vorstandswahlen durch eine Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen neu zu wählen ist. Die Abteilungsleitung besteht mindestens aus einem Abteilungsleiter, zusätzlich bei mehr als 20 Mitgliedern einem Schatzmeister und bei mehr als 50 Mitgliedern einem stellvertretenden Abteilungsleiter, die Mitglieder des Vereins sein müssen. Zusätzlich werden Kinder und Jugendliche unter 27 Jahre durch ein gewähltes Jugendteammitglied in der Abteilungsleitung und in der Vereinsjugend vertreten.
- (7) Die gewählte Abteilungsleitung bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Erklärt ein Abteilungsleitungsmitglied während der Wahlperiode seinen Rücktritt oder fällt er aus anderen unausweichlichen Gründen aus, so nimmt der Vorstand eine entsprechende kommissarische Besetzung vor. Diese bleibt so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neubesetzung durch Wahl der Abteilungsversammlung erfolgt ist.
- (8) Die Abteilungsversammlung wählt vor jeder Delegiertenversammlung die satzungsgemäßen Delegierten und deren Vertreter. Dazu wird eine Abteilungsversammlung in Textform mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die Delegierten werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Delegierten sind der Geschäftsstelle 14 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich mitzuteilen.
- (9) Der Abteilungsleiter ist "Besonderer Vertreter" nach § 30 BGB. Er ist danach berechtigt, für den Geschäftsbereich seiner Abteilung den Verein nach außen zu vertreten und rechtsgeschäftlich zu verpflichten. Diese Befugnisse gelten nur bis zu einem Geschäfts- und Gegenstandswert in Höhe von 500 Euro.

- (10) Die Abteilungen entscheiden selbstständig über die Verwendung der eigenen Haushaltsmittel. Sie sind nicht berechtigt, eigene Bankkonten zu führen und nicht befugt, Kredite aufzunehmen. Die Abteilungen sind nicht berechtigt, Dauerschuldverhältnisse einzugehen. Das betrifft auch Verträge, die die Abteilung zu laufenden Leistungen verpflichtet. Spenden und Sponsorenmittel, die dem Verein zweckgebunden zugeführt oder von der Abteilung selbst generiert wurden, stehen der Abteilung uneingeschränkt zur Verfügung.

§ 9 Fachbereiche

- (1) Fachbereiche sind Untergliederungen des Vereins, die durch die Fachbereichsleiter geleitet werden. Ihnen gehören Vereinsmitglieder von Freizeitsportgruppen oder sportartübergreifenden Übungsgruppen an.
- (2) Die finanziellen Angelegenheiten der Fachbereiche werden vom Vorstand geregelt. Der Fachbereichsleiter, welcher Mitglied im Verein ist, wird vom Vorstand berufen und abberufen.
- (3) Fachbereiche können einen Fachbereichsbeirat aus bis zu drei Mitgliedern wählen. Dieser wird in einer Fachbereichsmitgliederversammlung in einfacher Mehrheit der Anwesenden gewählt. Dazu werden die Mitglieder mit einer Frist von 4 Wochen über E-Mail direkt eingeladen. Die Mitglieder des Beirates beraten und unterstützen den Fachbereichsleiter in fachlichen und organisatorischen Fragen.

§ 10 Vereinsorgane

§ 10.1 Delegiertenversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird als Delegiertenversammlung durchgeführt. Sie ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Delegierte sind gewählte Mitglieder der Abteilungen bzw. der Fachbereiche, die Mitglieder des Vorstandes sowie ein gewähltes, stimmberechtigtes Mitglied der Vereinsjugend. Die Gewählten sind der Geschäftsleitung 14 Tage vor der Delegiertenversammlung in Textform mitzuteilen. Die Zahl der Delegierten der Abteilungen richtet sich nach der Mitgliederstärke zum 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.

- (3) Der Delegiertenschlüssel bestimmt sich wie folgt:
- a) Abteilungen bzw. Fachbereiche bis 50 Mitglieder ein Delegierter
 - b) für jede weiteren angefangenen 50 Mitglieder ein weiterer Delegierter
 - c) gewähltes Mitglied der Vereinsjugend
 - d) alle Mitglieder des Vorstandes
 - e) Jeder Delegierte hat eine Stimme.
 - f) Weitere Mitglieder können ohne Stimmrecht an der Delegiertenversammlung teilnehmen.
- (4) Die Delegiertenversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Rechnungsprüfungsberichtes des Kassenprüfers;
 - b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das Geschäftsjahr.
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - e) Wahl und Abberufung des Kassenprüfers;
 - f) Wahl und Abberufung der Mitglieder der Schlichtungsstelle;
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - h) Änderung der Satzung, die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Ausgliederung von Abteilungen;
 - i) Entscheidung über entgeltliche Vereinstätigkeit des Vorstandes;
 - j) Erhebung von Sonderumlagen der Vereinsmitglieder;
 - k) Zustimmung zu Grundstücksgeschäften und der damit in Verbindung stehenden Darlehnsaufnahme;
 - l) Änderung des Vereinszwecks.
- (5) Im Falle von Organisationsänderungen, die im Rahmen einer Satzungsänderung vorgenommen werden, ist die Delegiertenversammlung berechtigt, Organmitglieder vorzeitig abuberufen und eine von der Satzung zeitlich abweichende Bestellung der betreffenden Organmitglieder vorzunehmen.
- (6) Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal jährlich statt. Der Termin der Delegiertenversammlung wird durch den Vorstand zwei Monate vorher durch Veröffentlichung auf der Vereinswebsite, Aushang im Eingangsbereich des Geschäftsstellengebäudes und wenn möglich, auf elektronischem Wege, allen Mitgliedern des Vereines bekannt gegeben. Alle Mitglieder sind berechtigt, bis 5 Wochen vor dem Termin der Delegiertenversammlung in Textform Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und den Mitgliedern einem Monat vor der Delegiertenversammlung auf elektronischem Wege, durch möglichen Aushang im Eingangsbereich des Geschäftsstellengebäudes und, wenn möglich auf den Informationstafeln der Abteilungen in Textform bekannt gegeben.

- (7) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn:
- a) der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt;
 - b) 1/5 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen die Einberufung verlangt;
 - c) der erweiterte Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen vom Vorstand mit einer einfachen Mehrheit fordert.
- (8) Der Vorstand beruft die außerordentliche Delegiertenversammlung mit einer Frist von einem Monat unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung erfolgt durch die Veröffentlichung auf der Vereinswebsite, auf elektronischem Wege und durch möglichen Aushang im Eingangsbereich des Geschäftsstellengebäudes und den Informationsmitteln der Abteilungen in Textform.
- (9) Die Delegiertenversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Delegierten beschluss- und wahlfähig. Sollte dies nicht der Fall sein, ist innerhalb von einem Monat eine weitere Delegiertenversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der zweiten Versammlung ist in der Einladung zwingend der Hinweis anzuzeigen, dass es sich um eine Versammlung mit geringeren Anforderungen an die Beschlussfähigkeit handelt.
- (10) Die Beschlussfassungen erfolgen offen per Handzeichen, die Wahlen in geheimer Abstimmung.
- (11) Für Beschlüsse und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist. Beschlüsse zur Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (12) Die Delegiertenversammlung wählt zu Beginn auf Vorschlag des Vorstandes einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen werden auf Vorschlag des Vorstandes zu Beginn zusätzlich ein Wahlleiter und zwei Wahlhelfer gewählt. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- (13) Es ist ein Versammlungsprotokoll mit mindestens folgendem Inhalt zu führen:
- a) Ort und Zeit der Versammlung
 - b) Namen der Teilnehmer, Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers (auch als Anhang möglich)
 - c) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
 - d) Tagesordnung (auch als Anhang)
 - e) Wortlaut der Beschlüsse und Art der Abstimmung, sowie des Abstimmungsergebnisses
 - f) Unterschrift des Protokollführers, des Versammlungsleiters und des Wahlleiters

§ 10.2 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist Geschäftsführungsorgan nach § 26 BGB und besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Schatzmeister
 - d) Sportstättenwart
- (2) Zur Unterstützung bedient sich der Vorstand der Geschäftsstelle. Er ist ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (3) Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung für 3 Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl erfolgt einzeln je Funktion. Bei mehreren Kandidaten ist der gewählt, welcher die absolute Mehrheit der Stimmen für sich vereint. Ist das nicht der Fall, entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden mit den meisten Stimmen des ersten Wahlganges.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder a) bis c) gem. Abs. (1) sind allein vertretungsberechtigt. Der Sportstättenwart vertritt den Verein gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied. Bei der Wahrnehmung von Rechtsgeschäften über die in den Vereinsordnungen festgelegten finanziellen und sachlichen Grenzen hinaus, hat der Vorstand die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen.
- (6) Das Vorstandsamt kann bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Den Vorschlag über eine entgeltliche Vereinstätigkeit erstellt der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Bedingungen. Die Entscheidung trifft die Delegiertenversammlungen

- (7) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
- a) Leitung des Vereins
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlung
 - c) Durchführung der Beschlüsse der Delegierten- und erweiterten Vorstandsversammlungen
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e) Durchführung der Buchführung, Erstellung des Haushaltplans und des Jahresabschlusses, Ausweis der Vermögensübersicht und der steuerrechtlich zulässigen Rücklagen
 - f) Wahrnehmung der Arbeitgeberfunktion
 - g) Entscheidung zu Rechtsgeschäften der Abteilungen über den Betrag von 500 € hinaus
 - h) Betreuung der Ehrenmitglieder
 - i) Vornahme von Rechtsgeschäften
 - j) Erstellung oder Änderung von Ordnungen und sonstigen Regelungen
- (8) Der Vorstand ist mit Anwesenheit von 3 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Beschlussfassungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit hat der 1. Vorsitzende zwei Stimmen.

§ 10.3 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a) Den Mitgliedern des Vorstandes
 - b) Den gewählten oder berufenen Abteilungsleitern und Fachbereichsleitern
 - c) Dem Vereinsjugendvorsitzenden
 - d) Dem Geschäftsstellenleiter ohne Stimmrecht
- (2) Der erweiterte Vorstand ist für folgende Aufgaben zuständig:
- a) Beratung und Unterstützung des Vorstandes in allgemeinen Angelegenheiten sowie bei mittel- und langfristigen Planungen
 - b) Genehmigung der neu erstellten und geänderten Ordnungen des Vereins sowie sonstigen Regelungen, ausgenommen die Satzung
 - c) Vorschlagsrecht bei der Aufstellung des Haushaltplans gegenüber dem Vorstand
 - d) vereinsinterne Straf- und Ordnungsgewalt
 - e) Gründung und Auflösung von Abteilungen bzw. Fachbereichen
 - f) Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Vorschlagsrecht für Ehrungen
 - h) Zustimmung zu Rechtsgeschäften über die in der Satzung und den Vereinsordnungen festgelegten finanziellen und sachlichen Grenzen hinaus

- (3) Die Sitzungen finden mindestens dreimal pro Jahr statt und werden durch den 1.Vorsitzenden oder den 2.Vorsitzenden des Vereines einberufen und durch ihn geleitet. Die Einladungen sind in Textform an die Mitglieder des erweiterten Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen zu versenden.
- (4) Die Sitzungen finden in der Regel in Präsenz statt, Ausnahmen aus besonderem Anlass kann der Vorstand durch Beschluss festlegen.
- (5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gefasst.
- (6) Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

§ 11 Geschäftsstelle

- (1) Zur Bewältigung der für den Sportbetrieb anfallenden allgemeinen und verwaltungstechnischen Aufgaben ist eine Geschäftsstelle eingerichtet, deren Mitarbeiter unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit durch den Verein angestellt werden können.
- (2) Über eine Anstellung entscheidet der Vorstand, der auch Einzelheiten des Anstellungsvertrages und der Arbeitsplatz-/Stellenbeschreibung regelt.
- (3) Der Leiter ist entsprechend § 30 BGB „Besonderer Vertreter des Vereins“ und vertritt den Verein im Rahmen seiner Aufgaben nach innen und nach außen, untersteht unmittelbar dem 1. Vorsitzenden und ist nur diesem gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden.
- (4) Im Außenverhältnis ist die Vertretungsvollmacht auf 1.000 EUR beschränkt. Dauerschuldverhältnisse dürfen nicht eingegangen werden.
- (5) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Geschäftsstelle.
- (6) Der Leiter kann an den Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 12 Gremien

§ 12.1 Vereinsjugend

- (1) Die Vereinsjugend arbeitet in Selbstverwaltung nach den Grundsätzen der Satzung, der Geschäfts- und Jugendordnung und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- (2) Die Vereinsjugend entscheidet unter Beachtung der Gemeinnützigkeit des Vereins über die Verwendung ihr zufließender Mittel.
- (3) Der Vorsitzende der Vereinsjugend hat ein jederzeitiges Teilnahme- und Vortragsrecht, jedoch kein Stimmrecht in den Sitzungen des Vorstandes. Er ist zu diesen einzuladen und erhält ein Protokoll der Sitzung des Vorstandes einschließlich der Beschlussfassungen. Er ist Mitglied des erweiterten Vorstandes.
- (4) Die Vereinsjugend wählt einen Vertreter für die Schlichtungsstelle und einen Delegierten für die Delegiertenversammlung. Der Delegierte ist der Geschäftsstelle 14 Tage vor der Delegiertenversammlung in Textform mitzuteilen. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend beschlossen wird.

§ 12.2 Kassenprüfer

- (1) Der Kassenprüfer wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Er muss nicht Mitglied des Vereins sein und darf nicht einem anderen Organ oder der Geschäftsstelle des Vereins angehören.
- (2) Die Amtszeit beträgt 3 Jahre und beginnt jeweils im Jahr nach der Vorstandswahl. Scheidet er vor Ende der Amtszeit aus, so setzt der Vorstand eine geeignete Person bis zur Neuwahl ein.
- (3) Der Kassenprüfer prüft mindestens einmal jährlich anhand der Bücher und Belege die gesamte Vereinskasse und die ordnungsgemäße Verwaltung des Vermögens.
- (4) Das Protokoll einer jeden Prüfung wird dem Vorstand übergeben und der Delegiertenversammlung ein schriftlicher Bericht über das Geschäftsjahr erstattet.
- (5) Der Kassenprüfer schlägt bei der Delegiertenversammlung die Entlastung des Vorstandes vor.

§ 12.3 Schlichtungsstelle

- (1) Die Schlichtungsstelle besteht aus drei Mitgliedern des Vereins, von denen eines ein gewählter Vertreter der Vereinsjugend ist.
- (2) Gewählt werden die Mitglieder der Schlichtungsstelle von der Delegiertenversammlung. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre und beginnt jeweils im Jahr nach der Vorstandswahl. Scheidet ein oder mehrere Mitglieder vor Ende der Amtszeit aus, so setzt der Vorstand bis zur Neuwahl geeignete Mitglieder ein.
- (3) Die Aufgabe der Schlichtungsstelle ist es, bei Streitfällen die vorgebrachten Argumente objektiv zu bewerten und eine empfohlene Lösung für den entsprechenden Fall vorzulegen.

§ 12.4 Beiräte

- (1) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit geeignete Mitglieder für die Beiräte berufen.
- (2) Aufgaben und Berufung der Beiräte sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 12.5 Datenschutzbeauftragter

- (1) Der Vorstand beruft zur Unterstützung, Beratung und Sicherung der Datenschutzbelange im Verein einen ehrenamtlichen, fachlich qualifizierten Datenschutzbeauftragten. Dieser muss kein Mitglied im Verein sein.

§ 13 Haftung

- (1) Die Haftung aller Mitglieder der Vereinsorgane, Gremien, besonderen Vertreter nach § 30 BGB, der Organmitglieder der Abteilungen sowie mit der Vertretung des Vereins oder seiner Abteilungen und Fachbereiche beauftragten Vereinsmitglieder, soweit sie unentgeltlich tätig sind bzw. deren Vergütung jährlich 500,00 € nicht übersteigt, haften gegenüber dem Verein und gegenüber Mitgliedern des Vereins nur bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Werden diese Personen im Rahmen ihrer in Abs. 1 genannten Tätigkeit gegenüber Dritten zum Schadenersatz verpflichtet, so können sie vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, wenn der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Im Falle der Befreiung hat die in Abs.1 genannte Person die Geltendmachung von Gegenansprüchen und Einwendungen rechtzeitig an den Verein abzutreten. Sollten aus verspäteter Abtretung höhere Verbindlichkeiten entstehen, besteht kein Befreiungsanspruch gegen den Verein.

§ 14 Straf- und Ordnungsgewalt

- (1) Der Verein übt für die Befolgung seiner Satzung, Ordnungen und Beschlüsse/Weisungen sowie zum Erhalt des Vereinseigentums oder dem Verein zur Nutzung überlassener Gegenstände eine Straf- und Ordnungsgewalt gegenüber seinen Mitgliedern aus. Es ist das Ziel des Vereins, ein sportliches und faires Miteinander unter den Mitgliedern zu gewährleisten. Dazu gehört insbesondere auch das ordnungsgemäße Verhalten in den Sportanlagen des Vereins sowie in den sonstigen vom Verein genutzten Einrichtungen.
- (2) Ferner hat jedes Mitglied die Pflicht, die Regelung der Satzung, der Vereinsordnungen sowie Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und ihm Weisungsberechtigte zu beachten.
- (3) Verstöße eines Mitgliedes können mit folgenden Strafen belegt werden:
 - a) Bußgeld
 - b) Gemeinnützige Tätigkeiten
 - c) Ausschluss vom Trainings- und Wettkampfbetrieb
 - d) Ausschluss aus dem Verein
- (4) Für die Maßnahmen der Straf- und Ordnungsgewalt ist der Vorstand zuständig, soweit die Satzung nichts Anderes regelt.
- (5) Näheres zum Verfahren und zu den konkreten Regelungen der Straf- und Ordnungsgewalt regelt die Geschäftsordnung. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- (6) Wenn es sich um Verstöße im Sinne des Absatzes (1) handelt, die unmittelbar und ausschließlich im Zusammenhang mit dem Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb einer einzelnen Abteilung stehen, ist die zuständige Abteilungsleitung befugt, die Strafgewalt auszuüben. Diese entscheidet abschließend.
- (7) Wenn im Wettkampfbetrieb Verbandsstrafen oder Ordnungsmaßnahmen gegen den Verein verhängt werden, hat die jeweilige Abteilung diese selbst zu tragen. Ist die Verbandsstrafe durch ein einzelnes Mitglied verursacht, hat dieser die Maßnahme zu tragen, bei Nichtermittlung die ihm zugehörige Abteilung.
- (8) Der Verein ist im Innenverhältnis jeweils freigestellt.

§ 15 Vereinsordnungen

- (1) Die Geschäftstätigkeit des Vereins wird durch Ordnungen geregelt. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Ordnungen werden bis auf die Jugendordnung vom Vorstand erarbeitet und vom erweiterten Vorstand genehmigt. Für die nachstehend aufgeführten Bereiche werden Ordnungen erstellt:
 - a) Geschäftsordnung
 - b) Beitragsordnung
 - c) Jugendordnung
 - d) Sportstättenordnung
 - e) Ehrenordnung
 - f) DatenschutzordnungWeitere Ordnungen können bei Bedarf beschlossen werden.
- (3) Die Bekanntmachung der Vereinsordnungen erfolgt durch Veröffentlichungen in Textform in der Geschäftsstelle, auf der Vereinswebseite und anderen Medien des Vereins. Dies betrifft auch Änderungen und Aufhebung einer Ordnung.

§ 16 Satzungsänderung

- (1) Über Satzungsänderungen nach §33 Abs.1 Satz 1 BGB entscheidet die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zweidrittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern umgehend durch Aushang in der Geschäftsstelle oder auf der Vereinshomepage bekannt gegeben werden.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins darf nur in einer außerordentlichen Delegiertenversammlung, deren Tagesordnung nur dieses Thema beinhaltet, beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung kann nur mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Falls die Delegiertenversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vereinsvermögen, nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten, an die Landeshauptstadt Dresden mit der Maßgabe, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich nur zur Förderung des Sports verwendet wird.

§ 18 Gültigkeit der Satzung

Die Neufassung der Satzung wurde am 10.11.2022 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister am 23.01.2023 in Kraft.